

Gemeinde Lasbek

Kreis Stormarn

Satzung über die
1. vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 4

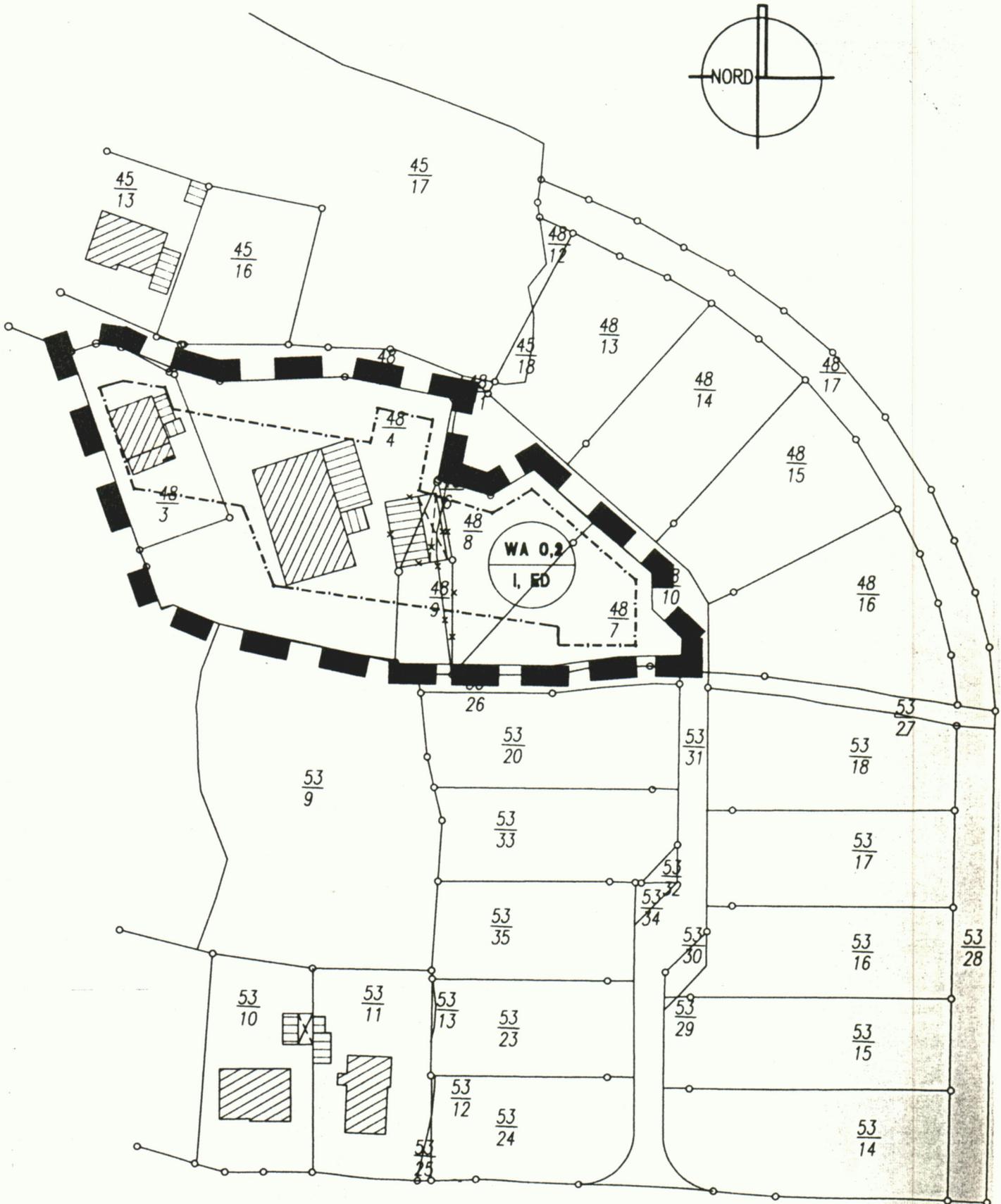
Gebiet:

östlich der Straße „In de Eck“,
nördlich des „Eichedeer Weges“,
westlich der Straße „In de Rie“

Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990

Maßstab = 1 : 1.000



Ausschnitt aus den Lübecker Nachrichten

Vom 21.01.98

A

Bekanntmachung des Amtes Bad Oldesloe-Land

Betr.: Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Lasbek

Gebiet: Ortsteil Lasbek-Dorf, östlich der Straße „In de Eck“, nördlich des „Eiche-deer Weges“, westlich der Straße „In de Rie“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lasbek hat am 04. 12. 1995 die nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführte 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das oben genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Änderung beinhaltet die Veränderung von Baugrenzen zwecks besserer baulicher Ausnutzung von Grundstücken.

Den Änderungen haben die Beteiligten nicht widersprochen. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 BauGB war deshalb nicht erforderlich.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit Beginn des 22. 01. 1998 in Kraft. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land, Zimmer 11, Mewesstraße 22-24, 23843 Bad Oldesloe, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Oldesloe, den 16. Januar 1998

Amt Bad Oldesloe-Land
- Der Amtsvorsteher -

Die Ablichtung stimmt mit dem Original überein. Änderungen wurden nicht vorgenommen.

22. 01. 98

Datum

Amt Bad Oldesloe-Land

Versicherungsabt.

I. A.



(Handwritten signature)

Präambel:

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches vom 08.12.1996 (BGBl., S. 2253) in zuletzt geänderter Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.12.1995 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet:

östlich der Straße „In de Eck“,
nördlich des „Eichedeer Weges“,
westlich der Straße „In de Rie“

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) erlassen:

Hinweis:

Die textlichen Festsetzungen werden durch diese Änderung nicht berührt und gelten weiterhin.

Verfahrensvermerke:

- 1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.02.1994. (Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses entfällt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz BauGB.)

Lasbek, den 27. 11. 97



Harald Lodders
(Harald Lodders)
Bürgermeister

- 2) Dem Kreis Stormarn als einzigem von der Planung berührtem Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 08.06.1994 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Den betroffenen Bürgern ist in Form einer öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 17.06.1994 bis zum 18.07.1994 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Auf die öffentliche Auslegung wurde durch Bekanntmachung vom 15.06.1994 im Stormarner Tageblatt und vom 17.06.1994 in den Lübecker Nachrichten hingewiesen.

Lasbek, den 27. 11. 97



Harald Lodders
(Harald Lodders)
Bürgermeister

- 3) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahme des Kreises Stormarn als einzigem berührten Träger öffentlicher Belange am 04.12.1995 geprüft. Dabei wurde festgestellt, daß seitens der Bürger und der Träger öffentlicher Belange weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht wurden.

Lasbek, den 27. 11. 97



Harald Lodders
(Harald Lodders)
Bürgermeister

- 4) Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am 04.12.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Lasbek, den 27. 11. 97



Harald Lodders
(Harald Lodders)
Bürgermeister

- 5) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt.

Lasbek, den 27. 11. 97



Harald Lodders
(Harald Lodders)
Bürgermeister

- 6) Der Beschluß über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 21.01.98 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist am 22.01.98 in Kraft getreten.

Lasbek, den 22. 01. 98



Harald Lodders
(Harald Lodders)
Bürgermeister

Bekanntmachung des Amtes Bad Oldesloe-Land

Betr.: Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Lasbek

Gebiet: Ortsteil Lasbek-Dorf, östlich der Straße „In de Eck“, nördlich des „Eichedeer Weges“, westlich der Straße „In de Rie“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lasbek hat am 04.12.1995 die nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführte 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das oben genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Änderung beinhaltet die Veränderung von Baugrenzen zwecks besserer baulicher Ausnutzung von Grundstücken.

Den Änderungen haben die Beteiligten nicht widersprochen. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 BauGB war deshalb nicht erforderlich.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit Beginn des 22.01.1998 in Kraft. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land, Zimmer 11, Mewesstr. 22-24, 23843 Bad Oldesloe während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Oldesloe, den 16.01.1998

Amt Bad Oldesloe-Land
- Der Amtsvorsteher -




(Rainer Westphal)

Stormarner Tageblatt

vom 21.01.98

Amtliche Bekanntmachung Amt Bad Oldesloe-Land

Betr.: Inkrafttreten der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Lasbek
Gebiet: Ortsteil Lasbek-Dorf, östlich der Straße „In de Eck“, nördlich des „Eichedeer Weges“, westlich der Straße „In de Rie“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lasbek hat am 4. 12. 1995 die nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführte 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das oben genannte Gebiet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), als Satzung nach § 10 BauGB beschlossen. Die Änderung beinhaltet die Veränderung von Baugrenzen zwecks besserer baulicher Ausnutzung von Grundstücken.

Den Änderungen haben die Beteiligten nicht widersprochen. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 11 BauGB war deshalb nicht erforderlich.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung tritt mit Beginn des **22. 1. 1998** in Kraft. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung mit Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land, Zimmer 11, Mewesstr. 22-24, 23843 Bad Oldesloe, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bad Oldesloe, den 16. 1. 1998

Amt Bad Oldesloe-Land
Der Amtsvorsteher

Die Ablichtung stimmt mit dem Original überein. Änderungen wurden nicht vorgenommen.

22. 01. 98

Datum

Amt Bad Oldesloe-Land
Versicherungsabt.

I. A.

